

Fußreflexzonenmassage

Nach § 1 Abs. 2 des Heilpraktikergesetzes ist Ausübung der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.

Bei der Fußreflexzonenmassage handelt es sich um Ausübung der Heilkunde, da dieser Methode ein umfassender (diagnostischer und therapeutischer) Behandlungsanspruch auf Grund einer behaupteten Wechselbeziehung zwischen bestimmten Fußpartien und diesen angeblich zugeordneten Organen oder Körperteilen zugrunde liegt.

Das für die Durchführung von Massagen, auch Reflexzonenmassagen, erforderliche theoretische Wissen, z. B. über viscerokutane Zusammenhänge von Muskelgruppen wird in der Physiotherapeuten-Ausbildung gelehrt, so dass diese Behandlungsmethode von Physiotherapeuten ausgeübt werden darf.

Allerdings bedarf es gerade wegen der behaupteten Wechselbeziehung zwischen bestimmten Fußpartien und diesen angeblich zugeordneten Organen oder Körperteilen spezifischer heilkundlicher Fachkenntnis, um festzustellen, ob die Behandlung im Einzelfall überhaupt begonnen oder fortgesetzt werden darf. Das heißt, es bedarf vor Einsatz der Fußreflexzonenmassage der richtigen Diagnose des Krankheitszustandes als auch einer Entscheidung über die Art der Behandlung, die beide umfassende ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen verlangen.

Es ist folglich festzustellen, dass die Fußreflexzonenmassage durch Physiotherapeuten ausgeübt werden darf, allerdings nur dann, wenn eine **ärztliche Verordnung/Verschreibung** vorausgegangen ist.

An dieser Stelle wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Ausführung von Fußreflexzonenmassagen ohne ärztliche Verordnung ein Verstoß gegen das Gesetz über die Ausübung der Bestallung und damit ein Straftatbestand im Sinne dieses Gesetzes darstellen.